

Dienstvereinbarung

zur Handhabung von Stellenausschreibungen

Zwischen dem Rektor der Bergischen Universität Wuppertal (BUW) und dem Personalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten (PR-Wiss) wird gemäß § 70 LPVG die folgende Dienstvereinbarung abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Stellen, die mit wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten an der BUW besetzt werden sollen.

§ 2 Grundlagen und Ziele

In Übereinstimmung mit dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern (LGG) vom 20.11.99 wirken Rektor und Personalverwaltung der Bergischen Universität einerseits und der PR-Wiss andererseits bei der Entscheidung zusammen, ob eine freie oder frei werdende Stelle auszuschreiben ist. Sie lassen sich dabei von dem Ziel leiten, potentielle Bewerberinnen und Bewerber überhaupt und umfassend zu informieren, gleichzeitig aber auch die Einstellungs- und Weiterbeschäftigungspraxis mit der für diesen Bereich notwendige Flexibilität zu gestalten.

§ 3 Verfahren

An der BUW werden alle Stellen im o.g. Geltungsbereich grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben, sofern nicht einer der nachfolgenden Ausnahmetatbestände gegeben ist. Eine öffentliche Ausschreibung ist gewährleistet, wenn der Text mindestens zwei Wochen auf der Homepage der BUW in der Rubrik Stellenausschreibungen veröffentlicht wird.

1. Von der Ausschreibung ist abzusehen, wenn sich die Auswahl zur Besetzung einer Stelle aus sachlichen Gründen auf eine bestimmte Person konzentriert hat. Das ist regelmäßig dann der Fall,
2. wenn auf der Stelle ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin weiterbeschäftigt oder deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit verändert werden soll,
3. wenn jemand ein gefördertes Graduierten-Stipendium erhalten hat und die Hochschule eine Abschlussförderung durch Übernahme in ein befristetes Angestelltenverhältnis anbietet,

4. wenn die Stelle aus Drittmitteln finanziert wird, an deren Einwerbung die Person, die für die Besetzung dieser Stelle vorgesehen ist, beteiligt war, oder der Drittmittelgeber die Förderung der Stelle an eine bestimmte Person gebunden hat,
 5. wenn für die Wahrnehmung einer Stelle, die wegen Mutterschutzes, Elternzeit oder Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 85a LBG) vertreten werden soll, eine Frau vorgesehen ist,
 6. wenn Beschäftigte aus gemeinsamen Projekten mit anderen Hochschulen an der BUW beschäftigt werden sollen,
 7. wenn im Rahmen von Ruf-Annahme-Vereinbarungen die Übernahme von konkretem Personal zugesagt ist.
-
2. Im übrigen kann bei einmaligen Beschäftigungen unter sechs Monaten von einer Ausschreibung abgesehen werden. Eine Verlängerung dieses Beschäftigungsverhältnisses ist nicht möglich.
 3. In Einzelfällen kann ein Ausschreibungsverzicht beantragt werden. In der Begründung des Ausschreibungsverzichts ist insbesondere der Geschlechteranteil der Wissenschaftlich Beschäftigten im Lehrbereich, Fach und Fachbereich anzugeben.
 4. Dem PR-Wiss wird nach den Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung jede beabsichtigte Stellenausschreibung zur Kenntnis gegeben. Er entscheidet sodann in Bezug auf § 1 Satz 1, welche dieser Ausschreibungen im Verfahren nach § 69 LPVG zu erörtern sind.
 5. Nach Abschluss der Bewerbungsfrist wird der PR-Wiss über die Anzahl der eingegangenen Bewerbungen - aufgeschlüsselt nach Geschlecht - informiert. Ihm ist nach erfolgter Auswahl ebenfalls anzuzeigen, ob eine Frau oder ein Mann für die Besetzung vorgeschlagen wird.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Dienstvereinbarung ersetzt die bisher vom 17.02.1998 an geltende. Sie kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Wuppertal, den 21.07.2004

Wuppertal, den 01.07.2004

Prof..Dr.Ronge
Rektor der BUGH

H.G. Müller
Vorsitzender des PR-Wiss